

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Band: 1 (1798)

Artikel: Senat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Fünftes Stück.

Zürich, Samstags den 5. May 1798.

Senat.

Arau, den 21. April.

Ein Schreiben des Direktor Claire zeigt die Annahme der auf ihn gefallenen Ernennung an.

Der Beschluß des grossen Rathes, vermöge dessen das Direktorium seine Verrichtungen antreten soll, sobald drei Glieder desselben beisammen sind, wird genehmigt.

Der grosse Rath übersendet den Beschluß, nach welchem der Kanton Bern provisorisch in 15 Distrikte soll eingetheilt werden. Es ist derselbe mit nachfolgendem Gutachten begleitet:

1. Der Canton Bern wird provisorisch nach Mitgabe eines beiliegenden Verzeichnisses der Kirchspiele in Distrikte abgetheilt.

2. Zu dem Ende wird die Verwaltungskammer von Bern, in ihrem Kantone diese provisorische Abtheilung in Distrikte, mit dem Zusatz allgemein bekannt machen: daß die nothwendige, eigentliche und bleibende Eintheilung Helvetiens, die sich auf Bevölkerung, Lage und übrige Lokalverhältnisse beziehen soll, eine sehr weitaussehende und zeiterfordernde Arbeit sei, die den gesetzgebenden Ráthen, bei der Ueberhäufung dringender Geschäfte diesmal unmöglich fällt; daß aber indessen eine provisorische Abtheilung in Distrikte, zu Handhabung der Ordnung und Gerechtigkeit, dringendes Bedürfnis sei; daß mithin die Bewohner des Kantons Bern sich nicht an allfällige Unbequemlichkeiten stossen sollen, die aus gegenwärtiger Eintheilung vielleicht für die ein oder andere Ortschaften entstehen möchten, weil die provisorische Eintheilung in Distrikte zwar schlechterdings nothwendig ist, allein sobald immer möglich einer bessern und vollständiger berechneten Platz machen wird.

3. Wird die Verwaltungskammer veranstalten, daß von dem Empfang dieses Dekrets an gerechnet, auf den 5ten Tag die Wahlmänner des Kantons wiederum in Bern versammelt seyn, um die Distriktsgerichte ohne Verzug, nach Anleitung der Konstitution zu ernennen.

4. Sie wird den Wahlmännern deutlich eröffnen, daß die diesesmal zu ernennenden Distriktsrichter blos provisorisch auf so lange erwählt werden, bis die bleibende Eintheilung Helvetiens gesetzlich vorgeschrieben und organisiert seyn wird.

5. Sie soll endlich die Wahlmänner einladen, zum allgemeinen Besten den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß soviel immer möglich, aus jedem Kirchspiel, welches dem Distrikt zugetheilt ist, ein Richter gewählt werde.

6. Alle diese Distriktsrichter müssen aus Männern gewählt werden, die in dem Distrikte selbst hausbäulich angeessen sind.

7. Die Distriktsgerichte sollen ihre Amtsverrichtungen alsobald nach ihrer Erwählung anfangen.

Genhard findet es sehr auffallend, daß man auf die Distrikteintheilung des Kantons Bern so sehr dringe; ob man vielleicht zur Absicht habe, dadurch seine noch immer unverhältnißmäßige Größe zu sichern? Devey findet die Distrikte zu groß; das provisorische mißfällt ihm; er will die Resolution verworfen haben. Lüthi von Langnau zeigt die Nothwendigkeit einer schnellen Distriktsgerichtsbesetzung, da alle alten Gerichte durch Befehle fränkischer Generale aufgehoben sind. Fornerau meint, das Direktorium werde den Statthalter ernennen, dieser seinen Unterstatthalter, und diese werden für Handhabung einstweilig noch bestehender Gesetze sorgen köns

nen. Usteri stimmt für die Annahme des Beschlusses, obgleich ihm definitive Distrikteinteilung sehr viel lieber würde gewesen seyn — er ist aber von der Unmöglichkeit ihrer schnellen Erhaltung und somit dann von der Nothwendigkeit der provisorischen überzeugt. Genhard und Bertholet verlangten die Verweisung an eine Commission. Der Beschluß wird angenommen.

(3. Uhr Nachmittags)

Fornerau begehrt, daß die an den großen Rath übersandte Resolution wegen Aenderung eines Konstitutionsartikels zurück verlangt werde, da sie, vermöge der Konstitution, fünf Jahr beim Senat behalten, von ihm zum zweitenmale decretirt, und dann erst an den großen Rath zur Annahme oder Verwerfung gesandt werden soll. Zäslin gesteht den Irrthum ein, den der Senat begangen, glaubt aber der große Rath habe nicht minder gefehlt, indem er den Beschluß angenommen und einer Kommission übergeben hat; man habe nicht nöthig den Beschluß zurück zu fordern, man soll die Sendung als nicht geschehen ansehen, und unbekümmert um das was der große Rath darüber verfüge, in fünf Jahren den Gegenstand neuerdings vornehmen. — Der Senat beschließt den großen Rath von dem geschehenen Irrthum zu unterrichten, und ihn einzuladen, den Beschluß zurückzusenden.

Argauische Fruchtsperrre. Ackermann, Kellstab und Wyder ertheilten nach erhaltenem Auftrage unterm 21. April vor dem großen Rathe den Bericht, daß die Ausfuhr des Getraides wegen der Requisitionen für die französischen Truppen unentbehrlich nothwendig geworden. Angenommen. Bei dieser Gelegenheit erinnerte Kellstab an eine Verordnung der Argauischen Verwaltungskammer, vermöge welcher, der Konstitution zuwider, immer noch ausschließende Fischerrechte statt haben. Da indeß ähnliche ausschließende Rechte so lange statt haben, bis das Gesetz etwas neues verfügt, so wurde zur Tagesordnung geschritten.

Verhandlungen des großen Rathes.

22. April.

Huber verlangt, daß alle Kantone sogleich in Distrikte eingetheilt, und die Distriktsgerichte gewählt werden sollen. Secretan will daß diese Frage erst durch eine Kommission untersucht werde. Escher unterstützt den ersten Antrag hauptsächlich dadurch, daß er in der Eintheilung des Kantons Bern den Grundsatzen der Eintheilung schon als anerkannt ansah, und weil in mehreren Kantonen, besonders im Kanton Zürich dringendes Bedürfnis zu einer solchen Eintheilung vorhanden sei; doch will auch er durch eine Kommission erst die Regeln bestimmen lassen, welche jeder Distrikteinteilung zur Richtschnur dienen sollen; dieser Antrag wird angenommen, und in diese Kommission geordnet, die Bürger Haas, Escher, Hämeler, Koch, Secretan, Suter und Kilchmann.

Kuhn trägt an: daß da die Regierung nur in Verhältniß der Mittel welche sie anzuwenden haben, wirksam seyn können, es dringende Nothwendigkeit sei, der neuen Regierung der helvetischen Republik die Mittel zu ihrer Thätigkeit anzuweisen, er verlangt daher die Niederlegung einer Kommission, welche Untersuchungen über die eigentlichen Nationalgüter der Republik mache, und darüber sobald möglich ein Verzeichniß vorlege: dieser Antrag wird angenommen, und in diese Kommission geordnet: Kuhn, Carrard, Erlacher, Hartmann und Grafenried. Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschlossen, daß die Stimmsähler, (Scrutae-

teurs) wie die aus der Versammlung selbst gewählten Secretairs, alle vierzehn Tage neu gewählt werden sollen.

Senat.

22. April. Nichts von Bedeutung.

Grosser Rath.

(23. April Vormittags.)

Das Vollziehungsdirektorium übersendet zwei Einladungen, in der ersten fordert dasselbe schleunige Eintheilung der Kantone in Distrikte, in dem zweiten aber Anweisung, wie es sich die nöthigen Gelder für Besoldungen und dringende Ausgaben zu verschaffen habe. Der erstere Antrag wurde sogleich an die über die Distrikteinteilung niedergesetzte Kommission gewiesen. Kuhn glaubte, der zweite Gegenstand könnte der zu Bestimmung der Nationalgüter niedergesetzten Kommission zur Untersuchung übertragen werden, allein Secretan bemerkt, daß es hier nicht um Untersuchungen, sondern um dringende Geldbedürfnisse zu thun sei, daher er antrage, daß die bisherigen Kantonskassen sogleich in eine allgemeine Nationalkasse zusammengeschmolzen werden sollen. Zimmermann begehrt, daß zu diesem Ende, von allen Kantonsverwaltungen Rechnung abgefordert werden solle. Escher wünscht, daß vor diesen immer etwas langwierigen Rechnungen erst von jedem Kanton das entbehrliche Geld der bisherigen Kantonskassen eingefordert werden möchte. Huber foderte Strafgesetze wider jede unrechtmäßige Veräußerung der Nationalgüter. DeLoes glaubt, daß gleich den bisherigen Kantonsgütern, auch die Kantonsschulden nationalisirt werden sollen. Diese verschiedenen Anträge wurden allgemein angenommen, und die Zusammenschmelzung derselben in einen einzigen Beschluß einer Kommission übertragen, die aus den Bürgern Carrard, Koch und Hartmann besteht. Der von dieser Kommission aufgesetzte Beschluß wird angenommen und dem Senat überfaut.

Ueber einen Antrag Hubers, daß sich jedes Mitglied einschreiben solle, zu welchen Commissionarbeiten es sich hauptsächlich fähig glaube, wird nach langer Berathung zur Tagesordnung geschritten.

Die Kantonsverwaltung von Basel übersandte ein Dankschreiben und Freudenbezeugung über die Vereinigung aller Kantone in eine Eine und untheilbare Helvetische Republik.

Die Distriktscommission theilt ihr Gutachten mit, in welchem sie anrath; da gegenwärtig nur von einer bloß provisorischen Distrikteinteilung die Rede sey, noch keine allgemeinen Regeln für dieselbe zu bestimmen, sondern theils einzeln diejenigen Kantone in Distrikte einzutheilen, welche noch keine Eintheilungen haben, theils aber hiebei mit sorgfältiger Beobachtung der Ortsbedürfnisse zu Werke zu gehen, um durch diese bloß provisorische Maaßregel keine Gährungen in den Gemüthern vieler, der immer nur provisorischen Verfügungen überdrüssigen Staatsbürger zu verursachen. Dieses Gutachten fand vielen Widerspruch, besonders glaubte Suter dasselbe verwerflich, weil in vielen Cantonen noch höchst aristokratischgestimmte Gerichtsstellen vorhanden seyen, welche neue Distriktsgerichte und also auch eine provisorische Distrikts-Eintheilung bis zur allgemeinen Eintheilung Helvetiens erfordern. Escher vertheidigte das Gutachten und fügte demselben zur Entkräftung der gegen dasselbe gemachten Einwendungen den Antrag bei, daß die Deputirten jedes Cantons die in ihren Cantonen vorhandenen Eintheilungen und Gerichtsstellen der Distrikts-Commission anzeigen sollen.

und dieselbe dann gutdächlich ihr Befinden wieder einberichten solle. Angenommen.

Escher forderte nun die Niederlegung einer Commission um eine Distrikteintheilung des Kantons Zürich zu entwerfen, und trug überdem an, da der Kanton Zürich seiner geographischen Abtheilung wegen, Gegenden enthalte, deren Einwohner sich größtentheils unbekannt sind; da ferner der Größe dieses Cantons wegen, die Wahlversammlung desselben 500 Mann stark sey, welche mit Erwählung der Distriktsgerichte über 3 Wochen Zeit aufwenden und einen Kostenanwand, von mehr als 10000 Lauthalern verursachen würde; da auch die meisten Verwaltungs- und Gerichtenstellen aus Wahlmännern bestehen und also diese Stellen während der Wahlzeit unthätig wären, und, endlich weil die ganze Eintheilung und also auch die zu erwählenden Distriktsgerichte nur provisorisch seyen, daß die Erwählung derselben nicht der gesammten Wahlversammlung, sondern den Wahlmännern jedes einzelnen Distrikts möchte überlassen werden. Beides wurde einmützig angenommen, und in die Commission geordnet Escher, Egg v. Nyken, Kellstab, Uhlmann und Näf.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet zwei Einladungen: in dem erstern begehrt dasselbe Bestimmung des bleibenden Sitzes der Regierung der helvetischen Republik und Einräumung eines Gebäudes für seine Sitzungen; in dem zweiten fodert es Organisations-Gesetze für seine eigne innere Einrichtung. Der erstere Gegenstand ward einer Commission zur Berathung übergeben, in welche die Deputirten jedes Kantons ein Mitglied aus ihrer Mitte erwählen sollen: der zweite wird ebenfalls an eine Commission gewiesen in die die Bürger Koch, Carrard, Suter, Huber und Deloës geordnet wurden.

B. Deloës verlangt nicht längere Verzögerung der Bekanntmachung der Verhandlungen. Escher beehrte, daß eine Commission niedergesetzt werde, die einen neuen Entwurf in Rücksicht eines herauszugehenden amtlichen Tagblatts verfertige: dieses wird angenommen und in die Commission geordnet Haas, Carrard, Escher, Grafenried und Billetet.

(23. April. Nachmittags.)

Da der Senat den Beschluß, betreffend die dem Vollziehungsdirektorium zu verschaffenden Gelder, wegen einigen Unbestimmtheiten verwarf, so legt Ruhn einen neuen bestimmten Beschluß über diesen Gegenstand vor, welcher einmützig genehmigt wurde. (Siehe Repub. Stück 7.)

Eine Commission über die Amtskleidung legt ein Gutachten über die Kleidung der Senatoren, der grossen Räte und der Direktoren vor, welches angenommen ward. Die zu Bestimmung eines Staatsfigels niedergesetzte Commission legt einen Vorschlag vor, demzufolge ein geflügelter Genius der Freiheit der einen Schild mit der Inschrift: Helvetia halt, das Staatsfigel seyn sollte. Secretan beehrte den Wilhelm Tell statt des Genius zum Schildhalter. Escher verwarf den Tell als eine Person, die eben so wenig zum Schildhalter, als zum Symbol einer gesetzlichen auf reine Rechtsgrundsätze aufgeführten Staatsverfassung passe. Mit Mehrheit der Stimmen ward der Antrag Secretans angenommen und wieder an die Commission zurückgewiesen.

Senat. (23. April.)

Fornereau legt im Namen der zu Untersuchung der Frage: ob der Constitutionsartikel, welcher den abgehenden Direktoren von Rechtswegen Sitz und Stimme im Senat giebt,

abzuändern sey, niedergesetzten Commission, ein ztes Gutachten vor, dessen Hauptbestimmungen dahin gehen, daß die abgehenden Direktoren überall von Rechtswegen weder kürzere noch längere Zeit im Senat Sitz haben, wohl aber von den Electoralversammlungen dahin sollen gewählt werden können; diese Wahlbarkeit sollen sie zwei Jahre nach ihrem Austritt aus dem Direktorio erhalten.

Muret verlangt, daß man nicht sogleich den Rathschlag über dies Gutachten eröffnen, sondern dasselbe zu jedermanns Einsicht einige Tage auf das Bureau legen und nach einer aten Vorlesung erst darüber eintreten solle.

Dchs findet es sey von der äußersten Wichtigkeit, daß abgehende Direktoren wenigstens für einige Zeit im Senate sitzen; der Detail ihrer Erfahrungs- und Geschäftskenntnisse sey von unersetzlichem Werthe; er wäre für einen zjährigen Sitz im Senate geneigt gewesen; fähle aber auch das große Gewicht des Einwurfes: daß nach Verfluß dieser 5 Jahre der Exdirektor neuerdings ins Direktorium gelangen, und so abwechselnd im Direktorio und im Senat sich fortdauernd erhalten könnte; lieber wollte er mithin festsetzen, ein abgehender Director solle 5 Jahre von Rechtswegen im Senate sitzen, nachher aber nicht mehr, weder ins Direktorium noch in Senat wählbar seyn. Lüt hi findet, dies wäre ein allzuharter Gesetz für abgehende Direktoren, und Crauer würde darin das Uebel der ehemaligen Landvogteien sehen; die 6 Jahre durch sie her und alsdann ganz zu Ende waren; jemanden auf diese Art unwählbar erklären, wäre gegen die Grundsätze der Billigkeit. Muret nimmt wiederholt das Wort und spricht gegen nicht gehörig widerlegte und das Ganze nicht ins Auge fassende Projekte zu Constitutionsänderungen. Er wünscht die Niederlegung einer Commission, die die ganze Constitution prüfen und einen allgemeinen Bericht darüber und über allfällig gutfindende Aenderungen derselben entwerfe. Foneli, Crauer, Usteri und Dchs sprechen für eine solche Revisionscommission; der letztere findet den Gedanken sehr glücklich, da die Constitution, die wir angenommen haben, eigentlich nur eine provisorische Constitution für fünf Jahre seyn sollte; Usteri verlangt, daß die Fertigstellung einer richtigen und genauen deutlichen Ausgabe der Constitution mit in den Auftrag der Commission fallen soll. — Es wird hierauf die Berathung über Fornereaus Gutachten aufgeschoben; und in die Revisions-Commission durch geheimes Stimmenmehr ernannt: Muret, Dchs, Lüt hi, Fäslin, Fornereau, Usteri, Crauer, Rahn, Foneli. Als Suppleanten folgen: Genhard, Berthollet, Badou — diese letztern wird die Commission auf den Fall von Abwesenheit oder Krankheit eines Mitgliedes zusiehn; sie soll ihnen Bericht binnen 2 Monaten vorlegen.

Der Gr. R. übersendet einen Beschluß, wegen Einsendung der Baarschaften aus den Kantonskammern an das Direktorium. — Nach einigen, zum Theil im geheimen Comités geführten Debatten, erklärt der Senat, so wichtig und dringend der Gegenstand des Beschlusses auch immer sey, denselben nicht annehmen zu können, einerseits weil eine Aufschrift des Direktoriums, an den Gr. R. auf die sich derselbe bezieht, nicht als Beilage hinzugefügt worden; andererseits, weil zwischen dem deutschen und französischen Text, eine bedeutende Verschiedenheit statt findet, da in jenem vom Staatsvermögen jedes Kantons, in diesem vom öffentlichen Gut jedes Kantons die Rede ist, und dadurch beunruhigende und gefährliche Mißverständnisse entstehen könnten.

Grosser Rath. (24. April.)

In die Commission zu Bestimmung des Sitzes der helvetischen Regierung wurden auf den Vorschlag der

einzelnen Cantonsdeputationen geordnet die Bürger Herzog, Kuhn, Huber, Carmintran, Hartmann, Escher, Aderwert, Bombacher, Kully, Deloës und Koch.

Das Vollziehungsdirektorium verlangt die nöthigen Bestimmungen um den 92 Artikel der Constitution (Mittel für die innere und äussere Sicherheit der Republik) in Ausübung setzen zu können. Zu nöthiger Vorberathung dieses Gegenstandes ward eine Commission niedergesetzt, in welche durch heimliches Stimmenmehr geordnet werden, Haas, Grafenried, Cartier, Deloës, Herzog.

Detrey gab Nachricht von einer Proclamation der Verwaltungskammer in Freyburg, deren zufolge jedermann aufsefodert wird unter Garantie der Nation, den mit einer Contribution belegten ehevorigen Oligarchen von Freyburg, Geld anzuliehen, damit diese nicht gezwungen seyen mit Strenge ihre Schulden einzuziehen und so, bei dem gegenwärtigen Geldmangel, das ganze Land zu drücken: er trägt an diese Proclamation als Constitutionswidrig zu annulliren. Carmintran fodert dagegen, daß dieser Gegenstand gleich ähnlichen, früher vorgekommenen einer Commission zur Untersuchung übergeben werde. Huber will, daß diese Proclamation zu nöthiger Verfügung dagegen, dem Vollziehungsdirektorium übergeben werde. Detrey folgt nun diesem letztern Antrag, indem dann auch der Wunsch Carmintran's zum Theil mit erfüllt werde. Koch fodert, daß erst die Garantie der Nation, welche in jener Proclamation versprochen wird, hier für nichtig erklärt und dann erst die Proclamation dem Direktorium zugesandt werde, indem dieses keine Verfügungen über die Nationalgarantie treffen könne. Huber behauptete, daß keine Verwaltungskammer über die Garantie der Nation verfügen könne, so sey die Anbietung derselben, an sich selbst seyn nichtig. Endlich vereinigt man sich einmüthig dahin, die Anbietung der Nationalgarantie der Freyburgischen Verwaltungskammer für nichtig zu erklären, übrigens aber die Freyburgische Proclamation dem Vollziehungsdirektorium zuzuwiesen, damit dieses die nöthigen Verfügungen gegen allfällig in derselben vorhandene Eingriffe in seine Rechte, treffen könne.

Vom 4. May.

So wenig bisdahin in öffentlichen Blättern von der Gemeinde Rapperschwyl gemeldet worden ist, so hat dennoch diese kleine Gemeinde auch ihre Rolle spielen müssen, darüber sollen bald umständlichere Berichte folgen, ist nur das Neueste.

Samstags den 28. April Morgens früh schon, hörte man in den obern Gegenden von Uznach und Gaster ein fürchterliches Sturmläuten, und zuweilen mitunter einige Schüsse, dieses dauerte bis gegen Mittag — und bald darauf rückten gegen 1500 Mann aus dem Gaster und Uznach in das Rapperschwylersche, darunter war eine Horde von 600 theils mit Knütteln, Gabeln, Sensen, und theils mit andern Nordgewehren versehen, ungefähr Abends 6 Uhr rückten mehrere hundert in die Stadt selbst ein, und der erste Beweis ihrer Freundschaft u. Schutzhülfe war, d. sie m. wilder Gewaltthätigk. d. Zeughaus austräumten, Essen u. Trinken foderten, u. sich so betrogen, als hätten sie die Stadt durch Sturm erobert. Die Stadtbürger hatten darauf eine schreckliche Nacht zu durchleben. Die provisorische Regierung blieb permanent auf dem Rathhause, und sie war keinen Augenblick sicher, wenn die Mordlust dieser Menschen in Thaten ausbrechen würde.

Dieser fürchterliche Zustand dauerte fort bis folgenden Sonntag Morgens, wo ein Piket von Glarus in die Stadt zog, sie förmlich in Besitz nahm, und durch ihre gute Disciplin die Einwohner und die Stadt vor Raub und Mord rettete — Am Sonntag in der Nacht mußten die Glarner über drei Stunden auf dem Platz marschfertig stehen — Gegen zwölf Uhr giengen sie zur Ruhe, aber Montags, schon Morgens fünf Uhr, mußten sie in Eil zur Stadt hinaus, denn man sah fränkische Husaren und Infanterie ganz nahe um die Stadt herum plänkern, dieses Plänkern dauerte fort bis ungefähr elf Uhr Morgens, wo sich zuerst die aus dem Gaster und Uznachischen verwirrt, hernach auch die Glarner, zurückzogen. Die Franken waren bei diesem ersten Angriffe nur 160 Mann stark gegen die zusammengetriebenen Horden von Gaster und Uznach, und 400 Man von Glarus. —

So war nun die Stadt auf einmal ihrer anfangs so entschlossenen Vertheidiger und Gränzendecker befreit. Es muß angemerkt werden, daß während allem diesem Schlachtgetümmel die Stadt ganz entwaffnet, und von allen Orten her offen war. Ruhig abwartend ihres Schicksals, dessen Entscheidung sie von dem Vater im Himmel erwartete. — Sobald die offizielle Nachricht von dem Abzuge aller Vertheidigungstruppen an die Regierung kam, ward ein Trompeter mit einem Bürger an die Franken, die noch ungefähr eine halbe Stunde vor der Stadt standen, gesandt, mit der schriftlichen Uebergabe der Stadt. Abends 5 Uhr langte endlich der commandirende Offizier mit Begleit zu Pferde in der Stadt an, verließ aber dieselbe gänzlich wieder, und ließ nur eine kleine Sicherheitswache zurück — Am Dienstag Morgens 6 Uhr rückte eine Colonne von 600 Franzosen vor die Stadt. Zween Stabsoffiziere kamen zu Pferd in die Stadt, und forderten durch schriftliche Erklärung daß die neue helvetische Constitution angenommen, und die Stadt übergeben sei, das erfolgte sogleich, und darauf rückten die Truppen in die Stadt, wo sie von ihrem Commandanten nachdrücklich erinnert wurden, in dieser constitutionellen Stadt die genaueste Disciplin zu beobachten, das denn auch wirklich geschieht, und wir können die großmüthige Art, womit die Franken uns behandeln nicht genug rühmen. — Bald bestimmter.

Zürich, den 4. May.

Heute Abends kam der Bürger General Schauenburg wieder hier an — und verbreitete nebst seinen Begleitern die höchst erfreuliche Nachricht, daß mit Schweiz und Glarus ein Waffenstillstand geschlossen worden, allein die Bedingnisse sind noch unbekannt. Vorgestern schlugen sich die Franken mit den Schweizern bei der Schindellegi, der Laubek, Segel und Sternen, Dertter, die schon in den einheimischen Religionskriegen berühmt geworden. Ganz unentschieden zog sich Abends um 6 Uhr, nachdem das Gefecht den ganzen Tag hindurch, besonders hitzig aber in der Mittagsstunde gedauert hatte, jede Parthey zurück. Zu gleicher Zeit wurde bei Art mit nemlicher Tapferkeit gefochten, auch zog eine Colonne von Lachen und Rapperschwil her über den hohen Egel, der wahrscheinlich von den Schweizern am schwächsten besetzt war, und wo die Franken keinen anhaltenden Widerstand fanden. — Gestern Mittag rückten sie wirklich in Einsiedeln ein, wo sich aber die Cantonalen schon gesüchtet hatten.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Zwölftes Stück.

Zürich, Montags den 7. May 1798.

Senat 24. April.

Der Beschluß über das Staatsvermögen der Kantone (S. Republikaner St. 7.) wird nach einer zum Theil in geheimem Committee gehaltenen Berathschlangung, angenommen.

Der Beschluß des grossen Rathes, zufolge dessen bei Besetzung der provisorischen Distriktsgerichte im Kanton Zürich, den Wahlmännern jedes Distrikts überlassen seyn seyn soll, diese Wahlen für ihren Distrikt vorzunehmen, wird von Fornerau und andern als konstitutionswidrig angegriffen; nach langen Debatten erhält Usteri die Vertagung der Geschäfte, durch die Bemerkung: daß, da der grosse Rath noch keinen Beschluß über eine provisorische Distrikteintheilung des Kantons Zürich vorgelegt habe, man über die Besetzungsart der Gerichte dieser noch unbekanntem Distrikte unmöglich eintreten könne.

Der grosse Rath übersendet nachfolgenden Vorschlag für die Amtskleidung beider Ráthe sowohl als des Directoriums.

Amtskleidung des Senats.

I. Zu den Versammlungen.

- a. Ein Rock von dunkelblauem Tuch, nach französischer Art zugeschnitten, und mit einer Reihe eng an einander stehender Knöpfe, über die Brust herab zugeknöpft. Ein fliegender hoher Kragen von gleicher Farbe und Stoff, mit einer einfachen leichten Bordüre von Gold gestift. Die Knöpfe gelb von mittlerer Größe etwas erhaben und einfach.
- b. Eine strohgelbe Weste in Form gewöhnlichen Gillets.
- c. Dunkelblaue Beinkleider, da dann erlaubt seyn solle, von dieser Farbe Pantalons mit Halbstiefeln zu tragen.
- d. Eine grünseidne Schärpe um den Leib gebunden,

auf der linken Seite mit einem kurzen Letschgen und herabhängenden Enden.

e. Ein runder Hut, auf der einen Seite, wo die Nationalfokarde hinkommt, mit einer gelben Gance aufgeschlagen und eine rothe Strausfeder darauf.

II. Auffer den Versammlungen.

Ganz das nämliche Kleid, Beinkleider und Weste, ohne zu Tragung der Scherpe und des runden Huts verbunden zu seyn.

Amtskleidung des grossen Rathes.

I. Zu den Versammlungen.

In allen genau das Gleiche wie der Senat, auffer die Scherpe von rother und die Feder von grüner Farbe.

II. Aufferhalb der Versammlung.

Gleich wie der Senat.

Amtskleidung des Directoriums.

A. Kleines oder tägliches Costume.

- a. Ein dunkelblauer Rock, gleich geschnitten und mit gleichen Knöpfen wie der von beiden Ráthen, auf dem Kragen, den Aufschlägen der Aermel und den Rocktaschen ein Bord von Gold gestift.
- b. Dunkelblaue Beinkleider wie die Ráthe,
- c. eine weisse Weste als Gillet.
- d. um den Leib geschlungen und auf der linken Seite mit herabhängenden Enden geknüpft, eine seidene Scherpe der Länge nach, gleich breit grün, roth und strohgelb einmal gestreift, und unten an beiden Enden mit goldnen Franzen versehen.
- e. Ein runder auf einer Seite aufgeschlagener Hut, wie die Ráthe, mit einer grünen, einer rothen und einer strohgelben Feder darauf.

B. Grosse oder Ceremonielamtskleidung.

- a. Ein Rock, gleich geschnitten und mit gleichen Knöpfen

pfen wie die obigen; von hellviolett oder Purpurfarbe und wollenem Stoffe, auf dem Kragen, den Aufschlägen der Ärmel, der ganzen Länge nach vorne herunter, und den Rocktaschen mit einem von Gold en paillette gestifteten Bord.

b. Beinkleider von gleicher Farbe.

c. Eine weiße Weste als Gillet.

d. Ueber die rechte Schulter nach der linken Hüfte herunter eine leicht geknüpfte dreifarbig seidene Schärpe, die wie oben gemeldet gestreift und an den herabhängenden Enden mit goldnen Franzen versehen ist.

e. Ein gelber Sabel an einem Sabelgehäng, das um den Leib über den Rock getragen wird, das Gehäng ist von grünem Saffianleder und mit einer Arabesque von Gold gestift, es wird vorn auf dem Leib mit einem S oder Haken zugeschlossen, der Sabel hängt durch zwei schmale Riemen von Saffianleder an dem Gürtel.

f. Ein runder auf einer Seite aufgeschlagener Hut und eine grüne, eine rothe und eine strohgelbe Straußfeder darauf.

Hohe Oberherrlichkeit der ehrf. Räte und Gemeinden! Getreue, liebe Bundsgenossen!

Wir eilen, Euch von dem Schreiben des löbl. Standes Glarus per Expressos Kenntniß mitzutheilen, welches gestern Nachmittag an den löbl. Oberbund gekommen, und sodann von selbigem uns mitgetheilt worden, weil, laut Bundesbrief Krieg und Frieden nur von gemeinen drei Bünden abhängt.

Dieses Schreiben, so wir abschriftlich der Eile willen, wenigstens durch Ein Exemplar auf jedes Hochgericht beischliessen, rufet den löbl. Oberbund um schnelle Hülfe an, gegen die Franken, welche nebst den Zürchern sich ihnen, vom Zürchersee her, nähern; und ermahnet solchen, ein gleiches, seinerseits, von den zwei andern löbl. Bünden auch zu verlangen.

Es muß euch mit uns bedauerlich vorkommen, zu sehen, daß sich ein Krieg zwischen diesen Kantonen entspinnet; mit welchen beiden wir gleich enge verbündet sind; so daß wir entweder keinem beistehen

könnten, ohne unser Bündniß gegen den andern zu brechen, oder aber auf ähnliche Anrufung vom löbl. Stand Zürich, auch diesem die gleiche Hülfe zu senden, und folglich Bündner gegen Bündner ins Feld zu stellen, genöthigt werden könnten.

Wir sollen Euch aber auch nicht verhehlen, daß der bei uns akkreditirte französische Resident, als er kaum den traurigen Ausbruch eines Feldzuges erfuhr, der gegen die Franken geführt werden sollte, sich vernahmen ließ, daß er nicht nur eine Einmischung Bündens in diesen Krieg, oder unsre Hülfsleistung an Glarus, sondern selbst jede innerliche Störung der öffentlichen Ruhe in unserm Lande, als eine feindselige Handlung ansehen müßte, welche uns aus eigener Schuld, anstatt der Freundschaft und Neutralität seiner Regierung, den unaufschieblichen Einmarsch französischer Brigaden zuziehen würde. Diese ernstliche Erklärung begleitete er mit der tröstlichen Aeußerung, daß, im Fall einer ungestörten Ruhe und Neutralität von unsrer Seite, die französische Republik auch fortfahren würde, unsre Freiheit und Unabhängigkeit zu respektiren, und weit entfernt sey, uns die neue helvetische Konstitution aufzudringen.

Euch wird, ohne unser Erinnern, hiebei die Bemerkung nicht entgehen, daß einerseits unsre Deputirte in Paris, welche ihre Zeit und Kräfte unablässig dem Vaterland aufopfern, vielleicht auch die Herren Rascher und Castellberg, welche in der Schweiz dahin arbeiten, uns alle widrige Zumuthungen abzuhalten, und die uns in ihrem heut erhaltenen Schreiben dringendst zur Ruhe, Friede und Neutralität auffordern — durch unsre Verwicklung in einen Krieg, der größten Gefahr von uns selbst ausgesetzt würden; anderseits aber unsre Theilnahme am schweizerischen Kriege uns und unsre Eidgenossen der Gefahr bloßstellen würde, von Eisalpinien her — wo bereits in Como, folglich unsern von unsern Gränzen, zehntausend Mann französische Truppen stehen sollen — im Rücken überfallen zu werden, welches desto unausweichlicher wäre, als wir, neben Absendung von Truppen in die Schweiz, so viele Pässe gegen Italien hin zu besetzen nicht im Fall wären.

Inzwischen haben wir durch unsern Standesprä